

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
-----	--------------------------------	--------------	------------------------

Stellungnahmen

2.0	<p>Landkreis Harz, Halberstadt; Schreiben vom 20.10.17</p> <p>2.0.1 Fachdienst Planung – Raumordnung/ Kreisentwicklung Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegenüber den nunmehr vorgelegten Planentwürfen keine Bedenken.</p> <p>Der in der Stellungnahme vom 05.05.2017 geforderte Bedarfsnachweis hinsichtlich der geplanten Ausweisung von Teilflächen als allgemeines Wohngebiet wurde mit der vorliegenden Planung erbracht. Die geplante Größenordnung, ca. 10 WE als Nachverdichtung, lässt ebenso keine erheblichen raumordnerischen Konflikte in Bezug auf den zentralörtlichen Status der Welterbestadt Quedlinburg als Mittelzentrum erwarten.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 05.05.2017 enthaltenen Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz, hier der Bode, sind insofern obsolet, als dass sich die beplanten Flächen "innerhalb der vorhandenen Ortslage" befinden (landesplanerische Hinweise der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 17.07.2017). Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorranggebietsfestlegungen ausgenommen. Dementsprechend können der Planung die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumstruktur nicht entgegengehalten werden. Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz bleibt jedoch bestehen. Die planerische Auseinandersetzung dazu ist im Begründungsteil des vorliegenden Entwurfes enthalten.</p>	<p>2.0.1 A ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>2.0.1 B ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
-----	--	---	---

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Auf Grund der beabsichtigten Bebauung in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bode, ist die Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>2.0.2 Fachdienst Planung – ÖPNV Zur Gestaltung des Vorhabens innerhalb der Plangrenzen gibt es keine fachlichen Hinweise.</p> <p>Hinsichtlich der verkehrlichen Belange sollte jedoch Folgendes beachtet werden: Der Hinweis auf die ca. 1,2 km entfernt liegende Haltestelle des Regionalverkehrs ist korrekt. Allerdings ist dies nicht die einzige ÖPNV-Anbindung. Derzeit erfolgt mit täglich 4 Fahrten eine unregelmäßige ÖPNV-Bedienung durch die Stadtverkehrslinie 110, was keine tatsächlich attraktive ÖPNV-Anbindung des übrigen Stadtgebietes darstellt. Sollte die Stadt darüber hinaus die ÖPNV-Anbindung verbessern wollen, ist dies im Rahmen einer partnerschaftlichen Finanzierung vorstellbar.</p> <p>Da durch Besucherverkehr aus dem gesamten Umland auch mit einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen ist, sollte vor allem die am nördlichen Stadtrand befindliche Betriebsstraße des Sandtagebaus am Lehof / Trockenanlage im Gewerbegebiet Groß Orden gegen weiteres unbefugtes Befahren gesichert werden. Dieser Hinweis wurde bereits mit Stellungnahme am 05.05.2017 gegeben, jedoch nicht aufgegriffen.</p> <p>Zudem sollte unbedingt geprüft werden, ob die Kapazität der Knoten Ditfurter Weg/Oeringer Straße, Weyhestraße, Brechtstraße! An den Fischteichen ausreichend ist, um zu Spitzenzeiten den Besucherverkehr halbwegs reibungslos abzuwickeln.</p>	<p>Nebestehende Genehmigung wird bei der unteren Wasserbehörde eingeholt.</p> <p>2.0.2 A ./.</p> <p>In der Begründung wird bereits auf die Haltestelle Lindenstraße/Sportplatz hingewiesen. Es werden 5/Fahrten am Tag angegeben. In der Begründung wird dies auf 4 Fahrten/Tag geändert.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p>	<p>./.</p> <p>2.0.2 B</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Ein grundsätzliches Problem der vorgelegten Planung ist das völlige Fehlen von Angaben zu erwarteten Besucherzahlen. Es ist nachzuweisen, dass die Flächen für den ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit kalkulierten Besucherzahlen ausreichend bemessen sind. Der Verzicht auf diese Kapazitätsermittlungen hat an anderen Freizeiteinrichtungen im Landkreis zu dramatischen Problemen bei der Bewältigung des ruhenden Verkehrs geführt.</p> <p>2.0.3 Gesundheitsamt Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sind folgende Auflagen zu berücksichtigen: Mögliche Verbindungen von Trinkwasser zu Abwasser- und anderen Rohrleitungen sind bei Neu- bzw. Umverlegungen zu vermeiden (Beachtung der Vorschriften des DVGW-Regelwerkes W-345 bzw. DIN 19543 "Allgemeine Anforderungen an Rohrleitungen für Abwasserkanäle und Leitungen). Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung des Standes der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung 2001 sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.</p> <p>Vor Einbindung neu verlegter Leitungen ist durch eine mikrobiologische Wasserprobe gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen, dass die Parameter der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2017 (BGBl. I S. 2615) eingehalten werden.</p>	<p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>2.0.3 A Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p>	<p>./.</p> <p>2.0.3 B ./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Immissionen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, gesundheitliche Gefahren oder Belastungen hervorzurufen, sind zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5), sowie der DIN 18005- Schallschutz im Städtebau) sind einzuhalten.</p> <p>Die anfallenden Abwässer sind in die örtliche Kanalisation abzuleiten.</p> <p>Bei Einhaltung der genannten Auflagen und Hinweise bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken zu dem Plan.</p> <p>2.0.4 Umweltamt/ untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.</p> <p>Die Änderungsfläche befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes "Bode und Selke im Harzvorland". Aus diesem Grund war zu prüfen, ob die Änderung sowie ihre Umsetzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können. Der Umweltbericht enthält eine entsprechende Vorprüfung (Anhang 5). Aus dieser ergibt sich nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Planes nicht zu erwarten sind. Damit ist eine tiefer gehende FFH-Prüfung nicht erforderlich und das Vorhaben nach den</p>	<p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>2.0.4 A ./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.4 B ./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Kriterien des § 34 BNatSchG zulässig.</p> <p>Hinweis: Auf dem Übersichtsplan der FFH-Vorprüfung ist das FFH-Gebiet "Mittlere Oderniederung" eingetragen. Tatsächlich handelt es sich um das Gebiet "Hakel".</p> <p>Im Vorfeld der Planungen wurde der Welterbestadt Quedlinburg mitgeteilt, dass bestimmte Artengruppen auf Grund des allgemeinen und speziellen Artenschutzes zu untersuchen sind. Die Untersuchungstiefe wurde einvernehmlich abgestimmt. Der Umweltbericht enthält einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 6) sowie eine Faunistische Übersichtsbegehung (Anhang 7). Letztere liegt zwar noch nicht als abschließendes Dokument vor, allerdings ist ein Trend zur Bestandssituation der relevanten Arten bereits deutlich abzulesen. Es ist nicht erkennbar, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Störungen zu Konflikten führen, die nicht durch im Umweltbericht beschriebene Maßnahmen gelöst werden können.</p> <p>Das Gesamtvorhaben führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG. Dieser Eingriff ist auf der Grundlage des Baugesetzbuchs sowie des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen. Es ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar, dass der Eingriff ausgeglichen werden kann. Damit gibt es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Konflikte, die eine Lösung bereits auf dieser Ebene erforderlich machen würden.</p> <p>2.0.5 Umweltamt/ untere Wasserbehörde - SG Wasser/ Wasserbau Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes zugestimmt, wenn die folgende</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. Die Bezeichnung wird geändert.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.5 A ./.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>2.0.5 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Die Änderung wird durchgeführt, um das geplante "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" zeitnah und übereinstimmend mit den Zielen der städtischen Entwicklung umsetzen zu können.</p> <p>Mit der Entwicklung des "Freizeit, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße" - als neues Bebauungsplangebiet ausgewiesen - möchte die Welterbestadt Quedlinburg zu einer deutlichen Wohnumfeldverbesserung des Stadtteils Kleers beitragen.</p> <p>Teilflächen des Bebauungsplangebietes befinden sich in einem nach § 76 (2) WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bode. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch grundsätzlich untersagt.</p> <p>Von dem Verbot der Neuausweisung von Bauleitplänen im Überschwemmungsgebiet kann nach §78 Abs. 2 WHG unter den dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde eine Ausnahme zugelassen werden. Diese neun Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Nur dann kann die notwendige wasserrechtliche Zulassung erteilt werden.</p> <p>Die Welterbestadt Quedlinburg hat durch das beauftragte Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Lars Deuter Quedlinburg den Antrag für die wasserrechtliche Zulassungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans für den Be-</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>Die Voraussetzungen werden kumulativ erfüllt. Eine wasserrechtliche Zulassung wird eingeholt.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>bauungsplan Nr. 48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" am 29.08.2017 gestellt.</p> <p>Die Nachweisführung ist unter Punkt 3.5. in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans erläutert und für die vorliegenden Tatbestände geführt. Die Unterlagen für den Nachweis der Ausnahmeveraussetzungen wurden übergeben und von der Genehmigungsbehörde auf Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit überprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf (Planzeichnung und Begründung vom 09.08.2017) kann nun die wasserrechtliche Zulassung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt werden.</p> <p>Hinweise: 1. In der "Nachrichtlichen Übernahme" der Planzeichnung wird das "festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bode" benannt. Wichtig wäre die genaue Bezeichnung "festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Bode gemäß Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 29.05. 2013".</p> <p>2. Folgende Änderung bzw. Ergänzung ist in der Begründung unter „3.5 Erläuterung zur Genehmigungsfähigkeit gem. § 78 WHG" auf Seite 13 aufzunehmen: "Im Zuge der Ermittlung der Planungsinhalte und der wasserfachlichen erbrachten Nachweise bestehen somit hinsichtlich der geplanten Maßnahme keine Bedenken zum Hochwasserschutz bzw. zur Abflusssituation im Plangebiet. Eine wasserrechtliche Zulassung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die untere Wasserbehörde erteilt."</p> <p>2.0.6 Umweltamt/ untere Immissionsschutzbehörde</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Begründung und die Planzeichnung werden in diesem Punkt korrigiert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>2.0.6 A</p>	<p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2.0.6 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.05.2017: Umweltamt / untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o. g. Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte können sich aus der geplanten Nähe lärmintensiver Freizeitnutzungen und ruhebedürftigem Wohnen ergeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Konflikte darzustellen und zu bewerten sowie Lösungsmöglichkeiten vorzusehen.</i></p> <p>2.0.7 Umweltamt/ untere Bodenschutzbehörde Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.05.2017: Dem Vorhaben wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Für den Bereich der 17. Änderung des F-Planes sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.</i></p> <p><i>Hinweis: Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -</i></p>	<p>./.</p> <p>Nebensiehende Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt. Im Verfahren zur 17. Flächennutzungsplanänderung werden potenzielle Konflikte aufgezeigt.</p> <p>2.0.7 A</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2.0.7 B</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p><i>BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum BundesBodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</i></p> <p><i>Eine Bodenversiegelung kann aus Bodenschutzsicht nur durch eine Entsiegelung (bzw. Teilentsiegelung) kompensiert werden. Entsprechende Maßnahmen sind im F-Plan (und der weiterführenden Planung B-Plan Nr. 48 "FSE Lindenstraße" - siehe hierzu die Stellungnahme der uBB des LK Harz) zu berücksichtigen.</i></p> <p>2.0.8 Umweltamt/ untere Abfallbehörde Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.05.2017:</i> Zum oben genannten Vorhaben bestehen keine Bedenken. Hinweis: Hinsichtlich der Planung der Straßenbreiten ist für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abfallentsorgung die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (enwi) als TÖB in die Planung einzubeziehen.</p>	<p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der allgemein knappen Verfügbarkeit von Ent- bzw. Teilentsiegelungsflächen ist ein vollständiger Ausgleich in Form der Ent- bzw. Teilentsiegelung nicht möglich. Um dem Einwand Rechnung zu tragen, werden die Flächen Gemarkung Quedlinburg, Flur 4, Flst. 179 (tlw) und 180 im Umfang von 1.851 m² entsiegelt und anschließend bepflanzt.</i></p> <p>2.0.8 A</p> <p>./.</p> <p><i>Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz (enwi) ist als TÖB im Verfahren einbezogen.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>2.0.8 B</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>2.0.9 Umweltamt, untere Forstbehörde Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg keine Bedenken.</p> <p>2.0.10 Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach 01 N 4066 zu kennzeichnen 3. Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>2.0.11 Ordnungsamt, Katastrophenschutz Die Hinweise des Landkreises Harz aus der Stellungnahme vom 05.05.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.05.2017: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</i></p> <p><i>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund</i></p>	<p>2.0.9 A ./.</p> <p>2.0.10 A Nebenstehende Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>2.0.11 A</p> <p>./.</p> <p><i>Der Hinweis wird wie folgt als Hinweis in</i></p>	<p>2.0.9 B ./.</p> <p>2.0.10 B ./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
2.0.12	<p><i>von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</i></p> <p><i>Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBI. LSA S. 167) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</i></p> <p>Keine weiteren Hinweise hatten: • Fachdienst Standortförderung</p>	<p><i>die Begründung übernommen: Landkreis Harz, Halberstadt Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz; Schreiben vom 05.05.17 Es wird (...) darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</i></p> <p><i>Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBI. LSA S. 167) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</i></p>	<p><i>./.</i></p> <p>2.0.12 B <i>./.</i></p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<ul style="list-style-type: none"> • Amt für Kreisstraßen, Baulastträger Kreisstraßen/ untere Straßenaufsicht • Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene • Ordnungsamt! Straßenverkehr <p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Regionalentwicklung/Tourismus • Bauordnungsamt! Bauaufsicht • Amt für Gebäude- und Schulverwaltung, kreisliche Liegenschaften <p>2.0.13 Planteil Innerhalb des Plangebiets haben alle Flächen eine Signatur zu erhalten, um die geplante städtebauliche Entwicklung eindeutig abzubilden.</p> <p>Für den Bereich im Nordosten der öffentlichen Parkfläche ist das bisher noch nicht erfolgt. Zwar wird der größte Teil als Retentionsfläche festgesetzt. Es wird aber noch nicht eindeutig klar, welchen Charakter die gesamte Fläche über die Funktion als Retentionsraum hinaus zukünftig haben soll. Gehört sie mit zur Parkanlage? Es ist die entsprechende Signatur mit Darstellung der Zweckbestimmung zu verwenden.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist nicht eindeutig zu differenzieren, wo der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebiets und wo der der Retentionsfläche HR bzw. der geplanten Geländeanhebung HA liegen. Ggf. können z.B. für die Randsignaturen unterschiedliche Blautöne gewählt werden.</p> <p>Auch sind die Randsignaturen in der Farbgebung ähnlich den Wasserflächen. Laut Planzeichenverordnung sind Wasserflächen (10.1) in Blau mittel und die Umgrenzungslinien (10.2) in Blau dunkel zu wählen.</p>	<p>2.0.13 A ./.</p> <p>Die Fläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Die Unterscheidung ist durch die Hintergrundschräffur eindeutig gegeben. Laut Planzeichenverordnung sind Umgrenzungslinien (10.2) in Blau dunkel zu wählen.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Randsignaturen werden angepasst (blau dunkel).</p>	<p>2.0.13 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die Signatur für die unterirdische Versorgungsleitung im Südwesten des Plangebiets stimmt nicht mit der Darstellung in der Planzeichenerklärung überein.</p> <p>2.0.14 Begründung/ Umweltbericht Auf Seite 2 der Begründung und Seite 1 im Umweltbericht jeweils zweiter Anstrich fehlt die nähere Erläuterung zu Ziel und Zweck der Planung im Bereich der Walkenmühle.</p> <p>Auf Seite 6 der Begründung werden die rechtskräftigen Bebauungspläne aufgelistet. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit zu prüfen. In den dem Landkreis Harz vorliegenden Unterlagen sind einige Pläne nicht richtig ausgefertigt (Nr. 4 "Brockenblick", Nr. 21 "Solarsiedlung Taubenbreite", Nr. 22 "Tauben breite Südwest", Nr. 28 "Hinterm Johannenhof"), es ist kein Satzungssexemplar vorhanden (Nr. 20 "Taubenbreite Süd" - dieser Plan ist auch in X-Planung nicht erfasst) bzw. wurde nach der Realisierung des Vorhabens nach § 33 BauGB die Planaufstellung nicht fortgeführt (Nr. 19 "Taubenbreite 11" - ebenfalls nicht in X-Planung enthalten). Bei einigen Plänen läuft das Aufstellungsverfahren noch (Nr. 41 "Erwin-Baur-Straße", Nr. 44 "Harzweg 12", Nr. 47 "Moorhof"), so dass hier noch keine Rechtskraft vorliegt.</p> <p>Auf Seite 12 ist der Absatz "zu § 78 II 1 Nr. 6 WHG" doppelt aufgeführt.</p> <p>Der Umweltbericht ist bereits sehr umfassend ausgearbeitet. Auf einige der gemäß Anlage 1 zum BauGB und § 2 Abs. 4 in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB genannten</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. Die Signatur wird angepasst.</p> <p>2.0.14 A</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Satz wird wie folgt ergänzt: „Das bestehende gastronomische Angebot im Bereich der Walkemühle planungsrechtlich sicherzustellen.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Begründung wird überarbeitet.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der doppelte Absatz auf Seite 14 wird entfernt.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2.0.14 B</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Umweltbelange sollte noch eingegangen werden. Wichtig ist, dass alle Umweltbelange untersucht werden. Ist eine Betroffenheit nicht gegeben, ist auch das im Umweltbericht zu erwähnen.</p> <p>Im Inhaltsverzeichnis ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Anhang 6 aufgelistet, in den Unterlagen wird er als Anhang 5 bezeichnet. Die Gesamtfläche wird im Umweltbericht auf Seite 3 mit 14,01 ha angegeben. In der Flächenbilanz auf Seite 24 der Begründung wird eine Gesamtfläche von 35.485 m² genannt. Welche der Angaben ist korrekt?</p> <p>Die Maßnahme 4 V beschreibt unter anderem Bauabschlussflächen (Seite 34/ 35). Es ist spätestens im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erläutern, wie der Bereich des Überschwemmungsgebiets während der Bauarbeiten geschützt werden soll, da dieser lediglich in zeichnerischen Darstellungen, nicht jedoch in der realen Landschaft erkennbar ist.</p> <p>Es ist näher zu erläutern, warum die vorhandenen Versiegelungen konfliktmildernd auf den durch die Neuversiegelung entstehenden Verlust von Bodenfunktionen (Seite 41) sowie auf Änderungen in Bezug auf Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungsfähigkeit und Speicherkapazität (Seite 44) auf den betroffenen Flächen wirken.</p>	<p>Die Anregung ist berechtigt. Die Nummerierung des Anhangs wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag korrigiert. Die Gesamtfläche wird im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die Maßnahme wird ergänzt um die Passage: „Die Grenzen des Überschwemmungsgebiet sind im Zuge der Einmessung des Vorhabens durch den Vermesser in der Örtlichkeit anzuzeigen und durch Pflöcke o. ä. zu kennzeichnen. Der Bauausführende ist während seiner gesamten Bautätigkeit vor Ort für die Sicherung und Aufrechterhaltung der ihm übergebenen Absteckung verantwortlich. Von den angezeigten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die missverständliche Passage wird geändert in: „Die vorhandenen Versiegelungen werden dabei als Vorbelastung im Geltungsbereich gewertet. Vorhandene Versiegelungen außerhalb der im B-Plan vorgesehenen Baugrenzen sowie künftig nicht überbaute Flächen innerhalb der Baufenster sind gemäß der rechnerischen Gegenüberstellung der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Unter den Punkten 5.2. und 5.3 sowie unter Punkt 8.4.5 wird nicht ersichtlich, welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geplant sind. Ggf. sind diese zu ergänzen bzw. ist auf die entsprechende Beschreibung zu verweisen.</p> <p>Die Bezeichnung der Sondergebiete sollte mit der Planzeichnung und den übrigen Unterlagen der Planung übereinstimmen: Seite 57 und 59- SO Camp statt SOI und SO Fer statt S02. Die Flur-Bezeichnung der Flurstücke für die externe Ersatzmaßnahme 14E ist zu prüfen.</p> <p>Der angegebene Verweis auf Seite 62 (Punkt 3.6) kann nicht gefunden werden.</p> <p>Hinweis: Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 2 WHG für die Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet muss zur Genehmigung der 17. Änderung der Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg vorliegen.</p>	<p>Versiegelungszustände vor und nach Durchführung der Planung zu entsiegeln, dies lässt sich vor allem für die Flächen innerhalb der Baufenster nicht darstellen, so dass hieraus im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes zum B-Plan keine Entsiegelungsmaßnahme entwickelt wurde. Diese Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wirkt sich konfliktmildernd auf den planerisch maximal möglichen Versiegelungsgrad aus.“</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die missverständliche Passage wird im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Die missverständliche Passage wird im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. Der Verweises wird wie folgt geändert: „Verweis auf Punkt 4.2“</p> <p>./.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 1 Ausfertigungsexemplar, wenn der Flächennutzungsplan auch X- Planungskonform dem Landkreis Harz zur Verfügung steht. Ansonsten bitte ich um die Zusendung von 2 Ausfertigungsexemplaren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall der Landkreis Harz - Sachgebiet Bauleitplanung.</p>		
3.4	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Quedlinburg; Schreiben vom 06.10.17</p> <p>3.4.1 Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweis: Die im Umweltbericht ausgewiesene externe Maßnahmenfläche 14 E „Johannishöfer Trift“ befindet sich 11. GIS-Auskunftssystem der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt in der Flur 28 der Gemarkung Quedlinburg und nicht wie angegeben in der Flur 4 der Gemarkung Quedlinburg (Flurstücke 130, 179 und 180).</p>	<p>3.4.1 A ./.</p> <p>Die Angaben zu den Flurstücken werden in Umweltbericht, Begründung und Planzeichnung korrigiert.</p>	<p>3.4.1 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
3.5	<p>Landesstraßenbaubehörde, Halberstadt; Schreiben vom 19.10.2017</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>3.5.1 Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Belange der RB West werden durch die o.g. Bauleitplanung indirekt innerhalb des Erschließungsbereiches der L 85 OD Quedlinburg berührt.</p> <p>Der Knotenpunkt L 85 „Brechtstraße“ ist seinerzeit grundhaft mit Linksabbiegerspur ausgebaut worden. Das erforderliche Sichtfeld für die Anfahrtsicht ist derzeit von der „Brechtstraße“ nicht vorhanden. Als Anfahrtsicht wird das Sichtfeld bezeichnet, das für einen 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten Fahrbahn wartenden Kraftfahrer nach beiden Seiten einsehbar ist (vgl. RAST 06, Pkt. 6.3.9.3 Sichtfelder).</p> <p>Bei der Aufstellung der o.g. Bauleitplanung ist das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 ... zu beachten.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.</p>	<p>3.5.1 A ./.</p> <p>Nebenstehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>./.</p>	<p>3.5.1 B ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
3.7	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg; Schreiben vom 19.10.17</p> <p>3.7.1 Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen unter anderem die Liegenschaftskarte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 15.02.2010 mit der Stadt Quedlinburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert.</p> <p>Daher ist auf allen verwendeten Ausschnitten (Umweltbe-</p>	<p>3.7.1 A Die Anregung ist berechtigt. Der Quellenvermerk wird vorgenommen.</p>	<p>3.7.1 B Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	icht: Karte S. 2, Karte: Bestandsbiotope - Zielbiotope, Änderung 06: Versorgung und Entwässerung) aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 08/2014] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010		
3.1 1	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Halberstadt; Schreiben vom 18.10.2017</p> <p>3.11.1 Aus der Sicht des Landeszentrums Wald, ergeben sich folgende Hinweise für die von Ihnen vorgelegte Planung:</p> <p>1. Die gesetzliche Grundlage der Walderhaltung lt. Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sollte aufgeführt und beachtet werden! Man kann nicht etablierte Waldflächen, welche in ihren Unterlagen als Gehölzstrukturen S.26 Gehölzbiotop, Tabellen S.31;33 und 42, sowie Umweltbericht S.99) mit einer Gesamtfläche von etwa 0,139 ha unterschlagen und versuchen, dies über Biotoppunkte auszugleichen! Die beauftragten Planungsbüros sind vom öffentlichen Auftraggeber zur Einhaltung der Gesetze, auch des Waldgesetzes anzuhalten.</p> <p>2. Bei den lt. Planung zukünftig in Anspruch genommenen Gehölz-Flächen ist zwingend die Waldfunktion zu prüfen</p>	<p>3.11.1 A</p> <p>Die Flächen des Galgenbergs sind als Wald nach WaldG LSA angesprochen und entsprechend in Text und Karte des Umweltberichtes dargestellt. An den vom Einwender benannten Stellen wird der Text des Umweltberichtes noch einmal dahingehend überprüft, ggf. erfolgt hier die Ergänzung der formalen Ansprache der Flächen als Wald. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird der naturschutzfachliche Ausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen, in Anbetracht der Größe und Ausprägung der Flächen (Randbereich, teilweise durch Betonblockstufen versiegelte Bereiche etc.) als dem Eingriffsumfang angemessen betrachtet. Der formale Waldumwandlungsantrag ist bei Flächeninanspruchnahme zu stellen.</p> <p>Es werden nur geringwertige Bereiche (Randbereich, teilweise durch Betonblock-</p>	<p>3.1.11 B</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>und sollte, falls unbedingt notwendig zu bebauen, die geplante Waldumwandlung mit der geplanten Wiederherstellung der Waldfläche beziffert und räumlich in der Nähe benannt werden. Dies betrifft insbesondere die Auen- bzw. Gewässerrandbereiche und die Hangbereiche.</p> <p>4. Bei der Inanspruchnahme von Wald sind alle Waldfunktionen jeweils festzustellen und auf der Grundlage des WaldG LSA auszugleichen. Hierbei wäre die Waldmehrung in unserem waldarmen Land immer einem von den Planungsbüros favorisierten Ausgleich nach Ökopunkten vorzuziehen. Natürlich wäre aus unserer Sicht eine Erhaltung der bereits etablierten, egal ob aus Pflanzung, Anflug oder Sukzession stammenden Waldbereiche wünschenswert.</p> <p>5. Bei an Waldflächen angrenzenden Bauvorhaben ist die Frage der übergehenden Verkehrssicherungspflichten zu klären, im Regelfall sollte diese vom Investor/ Bauträger/ Eigentümer übernommen werden.</p> <p>Hinweis: Für Wald ist es unerheblich, wie er entstanden ist. Auch nicht heimische Baum- und Straucharten können zur Waldbildung beitragen.</p>	<p>stufen versiegelte Bereiche etc.) in einem geringen Umfang von rund 1.500 m² in Anspruch genommen, die Waldfunktion der Hangbereiche bleibt weiterhin uneingeschränkt bestehen. Daher wurde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde nach Vorliegen des Eingriffsumfanges die voran beschriebene Vorgehensweise gewählt.</p> <p>Die gewählte Form des Ausgleichs erfolgte in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in Verbindung mit der unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung des Umweltberichtes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen sind in erster Linie nachrichtlich in den Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen worden, eine künftige Nutzung bzw. Überplanung abweichend vom Bestand ist nicht vorgesehen. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt daher beim Eigentümer.</p> <p>./.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>./.</p>
4.2	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode, Quedlin-		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>burg; Schreiben vom 22.09.2017</p> <p>4.2.1 gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 48 Freizeit, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße gibt es von Seiten des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode" als Träger öffentlichen Belange keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass mindestens ein 5 m breiter Streifen am Mühlgraben von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollte, um die Gewässerunterhaltung gewährleisten zu können.</p> <p>Stellungnahme Vorentwurf: von Seiten des Unterhaltungsverbandes "Selke/Obere Bode" als Träger öffentlicher Belange gibt es gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass am Mühlengraben ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen von Bebauung freigehalten wird, um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.</p>	<p>4.2.1 A ./.</p> <p>Die Anregung ist berechtigt. In seiner Stellungnahme vom 22.09.2017 hat der Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode einen 5 m breiten Streifen zur Unterhaltung (in Abweichung zu der im Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme) von Bebauung freizuhalten ist. Daher werden die Baugrenzen nun in einem Abstand von 5 m zum Mühlengraben geführt.</p>	<p>4.2.1 B ./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
5.5	<p>Zweckverband Ostharz, Quedlinburg; Schreiben vom 16.10.2017</p> <p>5.5.1 Seitens des Zweckverbandes Ostharz sind im benannten Gebiet keine eigenständigen Investitionen geplant.</p> <p>Durch das Ingenieurbüro wurde dem Zweckverband bereits im Juli eine Planunterlage zur Stellungnahme vorgelegt. Diese wurde nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen auf der Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg größtenteils eingearbeitet.</p>	<p>5.5.1 A ./.</p> <p>./.</p>	<p>5.5.1 B ./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Trinkwasserseitig empfehlen wir nach wie vor aus hygienischen Gründen die Herstellung einer Ringleitung von der Lindenstraße bis zum Ditfurter Weg.</p> <p>Grundsätzlich ist der Zweckverband Ostharz nicht für die Bereitstellung des Löschwassers zuständig. Separate Maßnahmen z.B. ein Löschwasserteich werden folgerichtig im Bebauungsplan beschrieben.</p> <p>Die vorhandene Löschwasserleitung zum Wohngebiet Galgenberg/Marslebener Weg ist im Bestand dinglich gesichert und ist während der Baumaßnahmen entsprechend zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Das gleiche gilt für das in derselben Trasse geführte Steuerkabel von der Lindenstraße zum Galgenberg.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird örtlich versickert.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk in den Schmutzwasserkanal der Lindenstraße gedrosselt abgegeben, so dass unseren Maßgaben entsprochen ist. Die abgegebene Menge ist am Pumpwerk über ein Durchflussmessgerät IDM zu erfassen.</p>	<p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>./.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p> <p>Nebestehender Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 48 behandelt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
-----	--------------------------------	--------------	------------------------

Zur Niederschrift eingegangene Stellungnahmen / Stellungnahmen von Anwohnern

A.1	<p>Anwohner, Quedlinburg; Schreiben vom 16.10.2017</p> <p>zu den o.g. Planauslegungen mache ich folgende Bedenken geltend bzw. gebe folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>A.1.1 1. Gemäß Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg werden Bekanntmachungen und Hinweise auf öffentliche Auslegungen im "Qurier Das Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg" veröffentlicht. Das setzt voraus, dass alle Haushalte in Quedlinburg das Amtsblatt auch zuverlässig und fristgerecht erhalten. Unser Haushalt hat die Sonderausgabe vom 09.09.2017 nicht erhalten. Eine stichprobenartige Umfrage in der Nachbarschaft deutet an, dass diese Ausgabe des Qurier (wie viele andere auch) in der gesamten "Galgenberg-Siedlung" nicht zugestellt wurde. Daraus ergeben sich ernsthafte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung beider O.g. Vorhaben. Wir haben nur durch Zufall von der Auslegung erfahren.</p> <p>A.1.2 2. Von der Galgenberg-Siedlung führt ein Fußweg durch das Plangebiet zur Lindenstraße. Dieser Weg ist im Übersichtslageplan des IB Deuter eingetragen, fehlt aber sowohl im F-Plan- als auch im B-Plan-Entwurf der Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co KG. Sowohl dieser Weg als auch der an der Fußgängerbrücke über den Mühlengraben nach Westen abzweigende Weg zur Straße "Vor dem Gröperntor" und der im westlichen Teil dieses Weges abzweigende Weg zur Linde am Ort des ehemaligen Galgens sind in den genannten Plänen als solche aufzunehmen und damit planungsrechtlich zu sichern. Es handelt sich dabei um</p>	<p>A.1.1 A Die Welterbestadt Quedlinburg hat die Verteilung des Amtsblattes frist- und regelgerecht veranlasst.</p> <p>A.1.2 A Die Wege sind zwar in dem Übersichtslageplan des IB Deuter dargestellt, planungsrechtlich aber nicht vorgesehen. Sie werden daher im Bebauungsplan nicht als Verkehrsweg mit besonderer Zweckbestimmung Fußgänger dargestellt. Sie werden aus dem Übersichtslageplan entfernt.</p>	<p>A.1.1 B ./.</p> <p>A.1.2 B ./.</p>
-----	--	---	---

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Schulwege und wichtige Wege von den Wohngebieten zum Klinikum, zu den Kindereinrichtungen im Wohngebiet Kleers und zu den dort befindlichen Versorgungseinrichtungen. Außerdem sind diese Wege beliebte Spazierwege der Bewohner sowohl des Galgenbergs als auch des Wohngebiets Kleers. Darüber hinaus besteht noch eine viel begangene Wege Beziehung entlang der unteren Hangkante Richtung Nordosten durch das Plangebiet zum Ditfurter Weg in Höhe des dortigen Garagenkomplexes. Auch diese Wegebeziehung sollte außerhalb des Freibadgeländes am Campingplatz vorbei erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>A.1.3 3. Es bestehen erhebliche Zweifel am Bedarf der Ausweisung einer weiteren Wohnbaufläche im Plangebiet. Auch wenn die Lärmbelastung dieser Fläche unter den Grenzwerten liegen sollte, besteht trotzdem eine deutlich wahrnehmbare Lärmbelastung, die den Vermarktungserfolg dieser Fläche in Frage stellt.</p> <p>A.1.4 4. Das Plangebiet des Campingplatzes befindet sich im Kaltluftstau, der durch den Zusammenfluss der Kaltluftstöße der Bodeniederung und der Zapfenbachniederung entsteht. Der sich bildende Kaltluftsee erreicht bereits kurz nach Sonnenuntergang eine Höhe von rund 10m. Der Temperaturunterschied zu den höher gelegenen Luftschichten beträgt 2 - 5 Grad Celsius. In der Klimauntersuchung für die Welterbestadt Quedlinburg aus den 1990er Jahren wurde dieser Effekt gemessen und beschrieben. Mit dieser Abkühlung der Luft steigt die relative Luftfeuchtigkeit erheblich und es kommt abends sehr zeitig zu starker Taubildung. Das heißt, der Campingplatz ist kalt und feucht. Dieser Ef-</p>	<p>A.1.3 A Die Schallimmissionsprognose legt eindeutig dar, dass die Werte unterhalb der Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete liegen. Die Überschreitung der Grenzwerte zu den Ruhezeiten zwischen 20 und 22 Uhr wird durch die Errichtung einer Schallschutzwand nivelliert.</p> <p>A.1.4 A ./.</p>	<p>A.1.3 B</p> <p>A.1.4 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>fekt wird noch durch die Lage im nachmittäglichen und abendlichen Schatten des Galgenbergs verstärkt. Damit wird der Campingplatz äußerst unattraktiv, was sich unter Campern schnell herum spricht. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition ist deshalb zu bezweifeln.</p> <p>A.1.5 5. Es wird auf den Bestand von Wechselkröten auf dem Galgenberg und dem Hang oberhalb des Freibadstandortes hingewiesen, ebenso auf gelegentliche Beobachtungen des Roten Ordensbandes oder ähnlicher Nachtfalter im Plangebiet und auf dem Galgenberg.</p> <p>A.1.6 6. Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserleitung des ZVO gequert, für die ein entsprechendes Leitungsrecht in die Planunterlagen einzutragen wäre.</p> <p>A.1.7 7. Die für die Berechnung der Lärmimmissionen zu Grunde gelegten Schalleistungspegel werden gemäß der Ausführungen in der Schallimmissionsprognose als "Arbeitshypothese" (vergl. dOlt S. I 0) angenommen. Damit ist eine wissenschaftlich exakte Berechnung kaum möglich. Außerdem erscheinen die Annahmen zu den jeweiligen Personenzahlen in den Flächen der einzelnen Lärmquellen recht willkürlich. Bereits mit diesen "Unschärfen" des Berechnungsverfahrens werden an den Immissionspunkten IP 1.2, 1.3, 1.4 und 2.1 die Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen überschritten, an weiteren Immissionspunkten werden diese Werte nur knapp unterschritten. Bereits bei einer geringfügigen Änderung der Eingangsdaten der Berechnung (s. "Arbeitshypothese") oder der Belegungszahlen der Emissionsflächen wäre mit deutlich höheren Immissionswerten zu rechnen. Das heißt, vom geplanten Vorhaben</p>	<p>A.1.5 A Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.</p> <p>A.1.6 A Die Anregung ist berechtigt.</p> <p>A.1.7 A Zur Berechnung dienen die in der angegebenen und anerkannten Literatur ermittelten Ausgangsdaten, welche dort Arbeitshypothese genannt werden. Diese sind wissenschaftlich fundiert. Angaben zu den Personenzahlen wurden vom Planer übernommen. Nach Tabelle 1 des Gutachtens werden die Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten (maximal 50 dB(A) an keinem Immissionspunkt überschritten. Bei der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurden die geografischen Gegebenheiten bzw. örtlichen Höhenverhältnisse (also auch sämtliche mögliche Lärmreflexionen) berücksichtigt.</p>	<p>A.1.5 B Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>A.1.6 B Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>A.1.7 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>geht eine deutliche Beeinträchtigung der Wohnqualität in der näheren Umgebung aus, was sowohl aus immissionschutzrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gründen abzulehnen ist. Eine Abschirmung der Lärmquellen ist wegen der topografischen Lage von Emissions- und Immissionsorten mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich. Deshalb kommt nur eine Verlagerung der Emissionsquellen zu einem alternativen Standort als Lösung des Konfliktes in Frage.</p> <p>Bei der Änderung des F-Planes wurde auf eine Untersuchung alternativer Standort und eine entsprechende umfassende Abwägung verzichtet. Deshalb wird beispielsweise die Untersuchung eines Standortes im Bereich des Ritterangers vorgeschlagen. Dort wären sowohl die Anbindung der Abwasserleitung an den vorhandenen Abwasserkanal im Bodedeich als auch der Bau einer ausreichend großen Zahl von PKW -Stellplätzen deutlich einfacher.</p>	<p>Zu Alternativfläche „Ritteranger“: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird am Standort Ritteranger ein großes SO für Verwaltung, Bildung und Dienstleistung, sowie ein Sportpark dargestellt. Im Rahmen der TöB-Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes von Dezember 2016 bis Januar 2017 wurden zum Standort Ritteranger von verschiedenen Ämtern des Landkreises Harz Bedenken gegen den Standort geäußert:</p> <p>Es wird auf einen Konflikt mit der Raumordnung hingewiesen: „Diese Fläche liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz, hier der „Bode“. Hier ergibt sich ein raumordnerischer Konflikt zwischen der vorliegenden Planung und der Festsetzung im REP Harz. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.“</p> <p>Es wurde auf die Lage im Überschwemmungsgebiet der Bode hingewiesen. Es wurde auf die Nähe zu dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Magdebur-</p>	<p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>A.1.8 8. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Freizeitbad mit nur einem 25m Schwimmbecken, einem Nichtschwimmerbecken und einem Kleinkinderbecken kaum zeitgemäß und für ein Mittelzentrum mit besonderer Ausrichtung auf Tourismus eher dürftig ist. Das Grundzentrum Harzgerode besitzt mit der Albertine ein Freibad mit deutlich höherem Erlebniswert. Quedlinburg sollte mittelfristig mindestens den Bau eines gleichwertigen Bades anstreben und dafür entsprechende Erweiterungsflächen beim Bau des Freibades vorhalten und planungsrechtlich sichern. Auch dafür wäre ein Standort mit größerem Flächenangebot und günstigerem Grundstückszuschnitt erforderlich.</p> <p>A.1.9 9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Becken des alten Freibades in den 1990er Jahren mit Rohkompost, der einen</p>	<p>ger Straße hingewiesen, das sowohl gewerbliche, als auch industrielle Baugebiete festsetzt. Ein SO mit lärmempfindlichen Nutzungen kann in Grenzbereichen dazu Nutzungskonflikte verursachen und zu Einschränkungen der Nutzungsintensität auf Seiten des Gewerbe- und Industriegebietes führen. Unter Beachtung dieser Stellungnahmen, die eine bauliche Entwicklung dieser Flächen als kritisch ansehen, wurde im Abwägungsvorschlag eingestellt, die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Die Abwägung der Alternativflächen ist Teil des Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und wird daher an dieser Stelle nicht inhaltlich übernommen.</p> <p>A.1.8 A ./.</p> <p>A.1.9 A Es wird auf die dem Entwurf beigelegten Chemische Analysen Boden nach Bundes-</p>	<p>A.1.8 B ./.</p> <p>A.1.9 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	erheblichen Anteil an Klärschlamm und Kunststofffolien enthielt, verfüllt worden ist.	bodenschutzverordnung verwiesen. Hierin heißt es: „Im Ergebnis der Analysen gab es bei keiner der Proben eine Überschreitung der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung.“	

Stellungnahmen ohne (unbearbeitete) inhaltliche Hinweise

1.2	<p>Stadt Thale, Thale; Schreiben vom 12.10.2017</p> <p>1.2.1 wahrzunehmende Belange der Stadt Thale werden nicht berührt. Gegen die Planungen werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>1.2.1 A ./.</p>	<p>1.2.1 B ./.</p>
1.3	<p>Verbandsgemeinde Vorharz, Wegeleben; Schreiben vom 28.09.17</p> <p>1.3.1 gegen das Vorhaben der Stadt Quedlinburg zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Freizeit-, Sport-, und Erholungsareal Lindenstraße" bestehen von Seiten der Stadt Wegeleben, Gemeinde Harsleben, Gemeinde Selke-Aue und der Gemeinde Ditfurt keine Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden zur Planung nicht vorgebracht.</p>	<p>1.3.1 A ./.</p>	<p>1.3.1 B ./.</p>
3.1	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg; Schreiben vom 02.10.2017</p> <p>3.1.1 Sie haben die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rah-</p>	<p>3.1.1 A ./.</p>	<p>3.1.1 B ./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>men der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme bezüglich des Vorhabens "Bebauungsplan Nr. 48 Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" aufgefördert. Gemäß §16 LEntwG LSA führen wir als oberste Landesentwicklungsbehörde das Raumordnungskataster.</p> <p>Für die Aufnahme des Vorhabens in das Raumordnungskataster bitte ich um Übersendung des Bebauungsplans, wenn möglich im Shapeformat unter Angabe des Bezugssystems. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!</p> <p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg; Schreiben vom 18.10.2017</p> <p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die 17. Änderung des FNP der Stadt Quedlinburg und der Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ sind aufgrund der räumlichen Ausdehnung (Geltungsbereich ca. 13,5 ha), den geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im</p>	<p>Eine Übersendung des Planes im shapeformat unter Angabe des Bezugssystems wird nach Abschluss des Verfahren vorgenommen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.</p> <p>Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 24.10.16 der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Zentralörtliche Gliederung“ für das zwischenzeitlich abgeschlossene Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Die Regionalversammlung beschloss die diesbezügliche Abwägung am 24.04.2017.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die Stadt Quedlinburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ und der gleichzeitigen 17. Änderung des FNP eine planungsrechtliche Grundlage für eine städtebaulich geordnete Wohnbaunutzung und eine Freizeit- Sport- und Erholungs- Nutzung zu schaffen. Städtebauliche Zielsetzung ist die Schaffung eines zeitgemäßen und attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsareals, die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bode und die Neuausweisung des bisherigen Dauerkleingartengebietes als allgemeines Wohngebiet. Damit der Bebauungsplan Nr. 48 umgesetzt werden kann, ist die 17. Änderung des FNP erforderlich, da die Flächen bisher als Grünflächen festgesetzt sind. Geplant ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (Zweckbestimmung „Camping“; „Ferienhäuser“; „Freizeit und Sport“), Wasserflächen, Parkanlage und Wohnbauflächen, Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien, und Verkehrsflächen.</p> <p>Zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 48 und der 17. Änderung des FNP, Stand 23.03.2017, erteilte ich mit Schreiben vom 10.05.2017 zunächst landesplanerische Hinweise, da keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Begründung enthalten waren.</p> <p>In den landesplanerischen Hinweisen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausweisung der Sonderbauflächen, u. a. mit Gastronomiebereich, Ferienhäusern, Camping- bzw. Wohnmobilstellplatz, Blockhäuser und Kassengebäude sowie Sanitäranlagen in dem im LEP 2010 und im REPHarz festgesetzten Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Bode“ einem Ziel der Raumordnung widersprechen und das entsprechend bei Beibehaltung dieser Plangebiets-</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>ausweisung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich wäre.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Harz die städtebauliche Situation im Planbereich bzw. die Lage des geplanten Baugebietes in der Mühlbachaue genauer analysiert und dazu auch eine Ortsbegehung durchgeführt. Das Ergebnis teilte mir die RPG Harz per e-Mail vom 10.07.2017 mit und legte dar, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 zur Schaffung eines Freizeit-, Sport- und Erholungsareals bzw. zur Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Bereich innerhalb der vorhandenen Ortslage befindet. So reichen die Grundstücke südöstlich des Marslebener Weges bis an die Böschung der Mühlbachaue heran und sind mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage westlich des Ditfurter Weges entstehen weitere Einfamilienhäuser. Östlich der Finkenflucht erfolgt derzeit die Erschließung für das Wohngebiet „Galgenberg“, so dass der Bereich zwischen der Straße „Am Mühlgraben“ und „Lehofsweg“ in Kürze auch bebaut sein wird. Damit wird der bauliche Zusammenhang weiter verfestigt.</p> <p>Da Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt bzw. dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz ausgenommen sind, greifen die im Planungsraum ausgewiesenen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur in Bezug auf die vorgelegten beiden Bauleitplanungen nicht. Damit können diesen Plänen keine Erfordernisse der Raumordnung zur Entwicklung der Freiraumstruktur entgegengehalten werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>In den nunmehr überarbeiteten Entwürfen des Bebauungsplanes sowie des FNP wurden die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz), in der Planbegründung analysiert.</p> <p>Die seitens der Stadt Quedlinburg vorgenommene Einschätzung, dass mit dem B-Plan Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ eine deutliche Wohnumfeldverbesserung des Stadtteiles Kleers, eine Erweiterung des Spiel- und Sportangebotes für Kinder und Jugendliche erreicht wird und damit eine Steigerung der Attraktivität der Welterbestadt Quedlinburg, u. a. auch als Wohnstandort, einher geht, wird aus raumordnerischer Sicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Quedlinburg wurde im Zentralen-Orte-System des LEP 2010, Z 37, als Mittelzentrum festgelegt, was in der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“ des REPHarz übernommen wurde. Nach den Festlegungen des LEP 2010, Ziff. 2.1 Z 25 sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu sichern. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln (Z 34 LEP 2010).</p> <p>Der Zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum sowie der festgesetzten Funktionen als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege, für Forschung- und Bildung sowie für Industrie und Gewerbe wird die Stadt Quedlinburg mit diesen Bauleitplanungen somit gerecht.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Gemäß Z 17 des 2. Entwurfes des REPHarz sind in den Zentralen Orten entsprechend ihrer Zentralitätsstufe für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf Flächen z. B. für Wohnstandorte bereitzustellen.</p>	./.	./.
	<p>In Bezug auf das geplante Wohngebiet südlich des geplanten Freizeit-, Sport- und Erholungsareals hatte ich in meiner Stellungnahme vom 10.05.2017 darauf hingewiesen, dass hierfür noch ein entsprechender Bedarfsnachweis fehlt. Die Planunterlagen wurden diesbezüglich überarbeitet und eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung vorgelegt.</p>	./.	./.
	<p>Mit dem nun vorliegenden B-Plan Nr. 48 soll im südwestlichen Plangebiet auf einer ca. 1,2 ha großen Wohnbaufläche ca. 8 – 10 WE errichtet werden. Generell wird die Nachnutzung/Verdichtung von innerstädtischen Flächen für die Wohnbebauung aus raumordnerischer Sicht begrüßt.</p>	./.	./.
	<p>Aufgrund des 2013 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes für die Bode im Bereich der 17. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 48 sowie der neuen Hochwasserrisikokarten des LHW für ein Extremhochwasser HQ100 und HQ200 sind hier jedoch keine Überschwemmungen mehr zu erwarten. Demzufolge besteht für die geplante Wohnbaufläche kein raumordnerisches Konfliktpotential mehr.</p>	./.	./.
	<p>Ich verweise jedoch darauf, dass im Hinblick auf das neu ausgewiesene Überschwemmungsgebiet für die Bode eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.</p>	./.	./.
	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz geführt.</p>	./.	./.

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des B-Planes Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ sowie der 17. Änderung des FNP der Stadt Quedlinburg durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>./.</p> <p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>	<p>./.</p> <p>Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.</p>
3.3	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 17.10.17</p> <p>3.3.1 Bergbau Die o.g. Stellungnahme (vom 04.05.2017) besitzt auch für die Entwürfe Gültigkeit. Stellungnahme vom 04.05.2017: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch den Bebauungsplan nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p>3.3.2 Geologie Die o.g. Stellungnahme (vom 04.05.2017) besitzt auch für</p>	<p>3.3.1 A</p> <p>./.</p> <p>3.3.2 A</p>	<p>3.3.1 A</p> <p>./.</p> <p>3.3.2 B</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>die Entwürfe Gültigkeit. Stellungnahme vom 04.05.2017: Zum Bebauungsplan Nr. 48 gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Neubebauungen wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p>Zum Umweltbericht Kap. 2.4.2 Grundwasser werden anhand der Bohrdatenbank des LAGB folgenden Hinweis gegeben: Speziell im östlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes können Grundwasserstände von weniger als 2 m unter Gelände auftreten. Bohrungen (Landesbohrdatenbank), die unmittelbar östlich und südlich des Plangebietes abgeteuft wurden, trafen Grundwasser in einer Tiefe von 1 bis 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 0,60 und 1,90 m unter Gelände ein. Falls detaillierte Angaben zum Grundwasserspiegel benötigt werden, wird das Einholen einer diesbezüglichen Stellungnahme beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willi-Brundert-Str. 14,06132 Halle) empfohlen.</p>	<p>./.</p> <p>Nebstehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 04.05.17 Für die Neubebauungen wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p> <p>Nebstehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle; Schreiben vom 04.05.17 Speziell im östlichen und südlichen Teilbereich des Plangebietes können Grundwasserstände von weniger als 2 m unter Gelände auftreten.</p>	<p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
3.8	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Halberstadt; Schreiben vom 06.10.17</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>3.8.1 Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben die in Aufstellung befindlichen Ziele Z 10 und Z 17 in Verbindung mit G 20 und G 22 des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung "Zentralörtliche Gliederung" des REP Harz berührt. Quedlinburg wurde im LEP2010 als Mittelzentrum eingestuft, was in der Teilfortschreibung "Zentralörtliche Gliederung" übernommen wurde. Gemäß Z 17 des 3. Entwurfes sind in den zentralen Orten entsprechend ihrer Zentralitätsstufe für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf Flächen z. B. für Wohnstandorte bereitzustellen.</p> <p>Im Februar 2017 gaben wir im Zuge der TOB-Beteiligung zum Vorentwurf des neuen F-Planes für Quedlinburg eine Stellungnahme ab. In diesem Vorentwurf war das vollständige Areal des B-Planes Nr. 48 als SOErholung ausgewiesen.</p> <p>Mit dem nun vorliegenden B-Plan Nr. 48 soll auch eine 1,2 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Generell wird die Nachnutzung/Verdichtung von innerstädtischen Flächen für die Wohnbebauung aus raumordnerischer Sicht begrüßt.</p> <p>Gemäß o.g. Z 17 ist hierfür ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Seite 7 und 8 der Begründung des B-Planes enthält diesen Nachweis. Aufgrund der geringen Größenordnung und der damit geplanten 8-10 WE kann festgestellt werden, dass die geplante Wohnbaufläche den zentralörtlichen Status des Mittelzentrums Quedlinburg nicht übersteigt.</p>	<p>3.8.1 A ./.</p> <p>./.</p> <p>Auch im Vorentwurf war bereits eine 1,2 ha große Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>3.8.2 B ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Der (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" steht der B-Plan-Entwurf zum derzeitigen Planungsstand nicht entgegen.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Somit ist festzustellen, dass sich die B-Plan-Fläche bis auf einen kleinen Teilbereich im Westen vollständig im Vorranggebiet für Hochwasserschutz, Pkt. 4.3.1. des REPHarz befindet.</p> <p>Aufgrund der Prüfung der Örtlichkeit ist weiterhin festzustellen, dass sich das Gebiet des B-Planes Nr. 48 aus regionalplanerischer Sicht innerhalb der vorhandenen Ortslage befindet. Da Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorranggebietsfestlegungen gemäß Pkt. 4.3., Z 1 des REPHarz ausgenommen sind, greifen die im Planungsraum ausgewiesenen Ziele zur Entwicklung der Freiraumstruktur in Bezug auf die vorgelegte Planung nicht. Demzufolge können dem Vorhaben die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung (Z 2 des Pkt. 4.3.1. des REPHarz) nicht mehr entgegengehalten werden. Jedoch kann die Fläche dann zumindest dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des REP Harz zugeordnet werden. Gemäß Z 1 im Pkt. 4.5. des REPHarz hat eine planerische Konfliktbewältigung zu erfolgen, wenn konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen. In der Begründung des B-Planes ist dies bereits enthalten. Folglich sind Maßnahmen zu einer hochwasserangepassten Bauweise auf potenziellen Überschwemmungsflächen im B-Plan angedacht.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Bei der zuständigen Wasserbehörde hat die Stadt Quedlinburg einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebietes in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) gestellt. Somit entscheidet die Wasserbehörde über diesen Ausnahmeantrag.	./.	./.
3.1 0	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West, Halberstadt; Schreiben vom 25.09.2017</p> <p>3.10.1 die Belange des Arbeitsschutzes werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 48 nicht berührt. Eine Stellungnahme der Gewerbeaufsicht ist somit nicht erforderlich.</p>	3.10.1 A ./.	3.10.1 B ./.
4.1	<p>Deutscher Wetterdienst, Potsdam; Schreiben vom 28.09.2017</p> <p>4.1.1 das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p>	4.1.1 A ./.	4.1.1 B ./.
4.3	<p>Polizeirevier Harz, Zentrale Aufgaben, VOrg, Halberstadt; Schreiben vom 26.09.17</p> <p>4.3.1 Ich muss davon ausgehen, dass unsere Stellungnahme vom 25.04.2017 bisher nicht berücksichtigt wurde und mache sie deshalb hiermit zum Gegenstand der heutigen gemeinsamen Stellungnahme zu den beiden o.a. Verfahren.</p>	4.3.1 A s. 4.3.2	4.3.1 B s. 4.3.2

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Schreiben vom 19.10.2017</p> <p>4.3.2 Nach Prüfung stelle ich fest, dass unsere Stellungnahme vom 25.04.2017 im vorliegenden Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Entwurf des B-Planes Nr. 48 „Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße“ hinreichend berücksichtigt wurde.</p>	<p>4.3.2 A ./.</p>	<p>4.3.1 B ./.</p>
4.4	<p>Allgemeine Gefahrenabwehr / Feuerwehr, Quedlinburg; Schreiben vom 04.10.2017</p> <p>4.4.1 mit Ihrem Schreiben vom 15.09.17 zur Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange, teile ich Ihnen mit, dass meine Anmerkungen mit Schreiben vom 24.04.17 bestehen bleiben.</p> <p>Schreiben vom 25.04.2017 nach Einsicht in den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 48, weise ich darauf hin, dass laut Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288, 341), im § 2 Absatz 2.1 der Träger des Brandschutzes (hier Welterbestadt Quedlinburg) für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen hat.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Errichtung von Gebäuden darauf zu achten, dass das Erreichen dieser Gebäude, mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse, von 18 t gewährleistet werden muss. Die Zufahrt sollte eine Breite von 3,50 m nicht unterschreiten.</p>	<p>4.4.1 A ./.</p> <p>./.</p> <p>./.</p>	<p>4.4.1 B</p> <p>./.</p> <p>./.</p>
4.5	<p>Harzer Verkehrsbetriebe, Wernigerode; Schreiben</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>vom 05.10.17</p> <p>4.5.1 nach Einsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen vom 15.09.2017, haben wir als Träger öffentlicher Belange, den ÖPNV betreffend, unserer Stellungnahme vom 12.04.2017 haben wir nichts zuzufügen.</p> <p>Schreiben vom 12.04.2017 nach Einsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen vom 29.03.2017, haben wir als Träger öffentlicher Belange, den ÖPNV betreffend, keine Anmerkungen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Bebauungsplanes Nr. 48 des "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" in der Quedlinburg.</p>	<p>4.5.1 A ./.</p> <p>./.</p>	<p>4.5.1 B ./.</p> <p>./.</p>
4.6	<p>Deutsche Telekom AG, Magdeburg; Schreiben vom 05.10.2017</p> <p>4.6.1 Zum 17. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr.48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" der Welterbestadt Quedlinburg, haben wir mit Schreiben vom 02.05.2017, AZ: PT124, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP69736166j17, Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die beschlossenen geänderten Grenzen, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Schreiben vom 04.05.2017: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>4.6.1 A</p> <p>./.</p>	<p>4.6.1 B</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das Gebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Sollten bisherige oder zukünftige Verkehrsfläche, in denen sich Telekommunikationslinien befinden oder neu verlegt werden, künftig nicht mehr als öffentlicher Verkehrsweg zur Verfügung stehen, bitten wir Sie für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Nebstehender Hinweis wird wie folgt als Hinweis in die Planzeichnung und die Begründung übernommen: Deutsche Telekom AG, Magdeburg; Schreiben vom 04.05.17 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>./.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	<p>Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p>		
5.1	<p>GDMcom mbH, Leipzig; Schreiben vom 11.10.2017</p> <p>5.1.1 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	5.1.1 A ./.	5.1.1 B ./.
5.2	<p>Fernwasserversorgung Elbaue-Osllharz GmbH, Torgau; Schreiben vom 04.10.2017</p> <p>5.2.1</p>	5.2.1 A	5.2.1 B

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	./.	./.
5.3	<p>50Hertz Transmission, Berlin; Schreiben vom 21.09.2017</p> <p>5.3.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>5.3.1 A ./.</p>	<p>5.3.1 B ./.</p>
5.4	<p>Stadtwerke Quedlinburg GmbH, Quedlinburg; Schreiben vom 09.10.2017</p> <p>5.4.1 die Stadtwerke Quedlinburg GmbH haben keine Einwände / Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 48 "Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Vollversorgung des o.g. Gebiets mit den Medien Strom / Gas / Fernwärme ist möglich.</p> <p>Planungen zur Veränderung oder Neuverlegung von Versorgungssystemen der Stadtwerke Quedlinburg GmbH sind zur Zeit nicht vorgesehen.</p>	<p>5.4.1 A ./.</p>	<p>5.4.1 B ./.</p>
5.7	<p>Avacon Netz GmbH, Salzgitter; Schreiben vom 22.09.2017</p>		

Nr.	Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägung (A)	Beschlussvorschlag (B)
	5.7.1 im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen und Leitungen von Avacon Netz GmbH. Wir erheben zur Planung keine Einwände.	5.7.1 A ./	5.7.1 B ./
5.8	<p>Mitnetz, Halle (Saale); Schreiben vom 18.10.2017</p> <p>5.8.1 Mit Schreiben vom 24.04.2017 (unser Zeichen: 5441/2017 VS-R-A-H Deg) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf die damaligen Vorentwürfe. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.</p> <p>5.8.2 Schreiben vom 24.04.2017: Im Bereich der oben genannten Vorhaben befinden sich jeweils keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG). Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM AG geplant. Die Belange der enviaM AG werden demzufolge nicht berührt. Die Maßnahmen betreffen jeweils das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quedlinburg GmbH. (s. 6.5)</p>	<p>5.8.1 A ./</p> <p>5.8.2 A ./</p>	<p>5.8.1 B ./</p> <p>5.8.2 A ./</p>